

H A N S P A A R H A M M E R

Das Kirchenrecht im Dienste der Seelsorge

Auffallend häufig ist im Codex Iuris Canonici von „Seelsorge“ (*cura animarum*) und „Hirten-sorge“ (*cura pastoralis*), von „Seelsorgern“ (*animarum pastores*), von „geistlichen Hirten“ (*sacer pastores*), auch von „Seelenheil“ (*salus animarum*) und von „pastoralen Wegen“ (*viae pastorales*) sowie von „pastoralen Mitteln“ (*media pastorales*) u. ä. die Rede.¹ Im letzten Canon findet das Gesetzbuch seinen Ausklang in dem bekannten alten Axiom: „Das Heil der Seelen muß in der Kirche immer das oberste Gesetz sein!“²

Aus diesem Sprachgebrauch erhellt bereits — im Vergleich zu früheren kirchlichen Gesetzeswerken — etwas von der Eigenart des neuen Kirchenrechtes. Andererseits bleibt kirchliches Recht immer unter dem Anspruch, daß es die pastorale Sendung der Kirche zu stützen und zu schützen hat und die Zuständigkeitsfelde und Wirkungskreise der mit der Seelsorge betrauten Amtsträger umschreiben muß. Diesen Zusammenhang geht der Autor, Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Fakultät Salzburg, im folgenden nach.

gebende Dokument der Kirche,³ mit dessen Hilfe die Kirche ihren Heilsdienst an den Menschen erfüllen will. In seiner denkwürdigen Ansprache anlässlich der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches hat der Papst diesen CIC als das „gleichsam letzte Dokument des II. Vatikanischen Konzils“ bezeichnet.⁴ In der Apostolischen Konstitution „Sacrae disciplinae leges“ heißt es, daß der Codex als Vervollständigung der vom II. Vatikanischen Konzil vorgestellten Lehre angesehen wird, insbesondere was zwei Konstitutionen betrifft, nämlich die dogmatische Konstitution über die Kirche (*Lumen gentium*) und die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et spes*).⁵ Die Interpretation des CIC⁶ und seine praktische Umsetzung in das Leben der Kirche hat daher auf dem Hintergrund der 16 Dokumente des II. Vatikanums zu geschehen.⁷ Den Intentionen des Konzils verpflichtet wird daher der Seelsorger stets das hermeneutische Prinzip beachten, daß die Canones des Codex im Lichte der Aussagen des Konzils und der nachkonziliaren Reformdokumente, wie sie z. B. in den Apostolischen Schreiben der Päpste im

I. Grundsätzliches

Der von Papst Johannes Paul II. am 25. Jänner 1983 promulgierte und mit 27. November 1983 in Kraft gesetzte Codex Iuris Canonici ist „das vorrangige gesetz-

¹ X. Ochoa, Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici, Citta' del Vaticano 1984², pag. 121, pag. 336.

² C. 1752 CIC: „ . . . servata aequitate canonica et prae oculis habita salute animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet.“

³ „Codex, utpote cum sit primarium documentum legiferum Ecclesiae“ heißt es in der Apost. Konstitution „Sacrae disciplinae leges“, in: Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1984², pag. XIX.

⁴ AAS 75, 1983, 455—463. Siehe auch AfK 152, 1983, 148 ff.

⁵ Sacrae disciplinae leges (Anm. 3), pag. XXI.

⁶ Zur Frage der Gesetzesinterpretation siehe J. Listl, Die Rechtsnormen, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. J. Listl-H. Müller-H. Schmitz, Regensburg 1983, 8 ff; siehe auch H. Heimerl/H. Pree, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht. Wien-New York 1983, 43 ff.

⁷ Vgl. die Ansprache Papst Johannes Pauls II. vom 3. Februar 1983 zur Präsentation des neuen Codex Iuris Canonici, in: AAS 75 (1983) 455—463. AfK 152 (1983) 148 ff.

Anschluß an die Bischofssynoden vorliegen, zu interpretieren und in der pastoralen Praxis anzuwenden sind.

„Der Sinn und die Aufgabe des Kirchenrechts erschließen sich in vollem Umfang nur demjenigen, der sich nicht mit der Kenntnis des Buchstabens der Gesetze allein begnütigt, sondern der darüber hinaus auch bemüht ist, die Notwendigkeit des Rechts als eines der Wesensmerkmale der Kirche im Dienste ihrer Heilsaufgabe für den Menschen zu begreifen.“⁸

Das in sieben Bücher gegliederte kirchliche Rechtsbuch ist unter betont pastoralen Gesichtspunkten konzipiert worden und gibt daher auch spezifisch seelsorgliche Richtlinien. Gerade dort, wo es um die rechtliche Normierung der Träger und der Wirkformen der Seelsorge geht, tritt die diakonisch-pastorale Funktion des Kirchenrechtes sehr deutlich hervor, d. h. es wird jener Rahmen abgesteckt und geordnet, in dem sich kirchliches Leben in der dreifachen Gestalt der „communio“ (fidelium — ecclesiarum — hierarchica) fruchtbringend und authentisch entfalten kann.⁹ Dabei gilt es vor allem zu beachten: Kirchliches Recht hat immer die tragende und stützende Aufgabe eines Skelettes, ohne das Lebewesen in dieser Welt nicht sein können. Das Skelett soll zwar nicht sichtbar, aber es muß da sein. So hat auch das Recht eine tragende Funktion für die Seelsorge, es muß dienen und helfen, anspornen und Ordnungen herstellen, Kompetenzgrenzen festlegen, jedem Glied des Volkes Gottes das Seine zuteilen und den frei gewählten Lebensstand der einzelnen Gläubigen fördern und schützen helfen; nur so kann christliches Leben

verwirklicht und Seelsorge gedeihlich geleistet werden.¹⁰

Unverkennbar ist im geltenden Kirchenrecht die Ausrichtung der Normen auf den Menschen, um dessen Heil es geht. „Der Weg der Kirche ist der Mensch“ und „alle Wege der Kirche führen zum Menschen“ (*Redemptor hominis*).¹¹ Das alte Kirchenrecht des CIC/1917 war noch stark geprägt von einem strengen Regelsystem zur Verwaltung von Dingen und Einrichtungen; insbesondere hatte das durch Jahrhunderte überkommene Benefizialsystem die Systematik und den Geist des Codex Iuris Canonici nachhaltig geprägt und beeinflußt. Die Rechtsgestalt der Kirche wurde unter dem Raster von Verwaltungsbezirken und der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion bestimmt. Das aus dem II. Vatikanischen Konzil herausgewachsene Kirchenrecht ist wesentlich von der personalen Sicht getragen, beeinflußt von den theologischen Bildbegriffen über die Kirche: Volk Gottes — Leib Christi — Tempel des Heiligen Geistes.¹² Darin liegt für die Seelsorgspraxis etwas ganz Entscheidendes, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Dieses *Personalprinzip* wird zwar von einem Territorialprinzip grundlegend strukturiert in den verfassungsrechtlich relevanten Gliedgemeinschaften und Gebietskörperschaften, in denen die Kirche ihre Sendung durch den lebendigen Vollzug von Wort und Sakrament erfüllt, wo jedoch immer der nach dem ewigen Heil suchende Mensch in seiner individuellen Situation und gemeinschaftlichen Verwiesenheit

⁸ J. Listl, Die Rechtsnormen, in: Handbuch des kath. Kirchenrechts (Anm. 6), 94.

⁹ Zum Mysterium der Kirche als Communio siehe W. Aymans, Die Kirche — Das Recht im Mysterium Kirche, in: Handbuch des kath. Kirchenrechts (Anm. 6), 8 ff.

¹⁰ Vgl. A. Scheuermann, Die Rechtsgestalt der Kirche, in: W. Sandfuchs (Hg.), Die Kirche, Würzburg 1978, 77.

¹¹ Die Würde des Menschen. Die Antrittsenzykika „Redemptor hominis“ Papst Johannes Pauls II. Mit einem Kommentar von Bernhard Häring. Freiburg-Basel-Wien 1979, 48 ff.

¹² Dazu W. Aymans, Gliederungs- und Organisationsprinzipien, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Anm. 6), 239 ff.

auf das Ganze der Kirche im Vordergrund zu bleiben hat. „Die Korrelation von Personal- und Territorialprinzip kann allerdings von unterschiedlichen Akzentsetzungen geprägt sein.“¹³ Auch wenn die Teilkirchen (Diözesen) und die Pfarrgemeinden nach territorialen Gesichtspunkten organisiert sind, bleibt doch für ihr eigentliches Wesen das Personalprinzip vorherrschend: Die Diözese ist „Teil des Volkes Gottes“ (*portio populi Dei*)¹⁴ und die Pfarrgemeinde ist „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen“ in diesem Teil des Volkes Gottes (*certa communitas Christifidelium*).¹⁵ Dieses Personalprinzip mit seiner territorialen Determination gibt den kirchlichen Seelsorgsstrukturen entsprechende Gestalt und Form. Allerdings lassen besondere Seelsorgsbedingungen und pastorale Notwendigkeiten eine außerordentliche Verfassungsstruktur in den Bereichen der kategorialen Seelsorge durchaus zu; das kirchliche Recht ist diesbezüglich für eine ziemlich breite Palette von Organisationsmöglichkeiten offen.¹⁶

In der Systematik des CIC bilden die Bücher II., III. und IV. das Kernstück des kirchlichen Gesetzeswerkes. Die Lehre von den *tria munera* (*magisterium, ministerium, regimen* bzw. *munus docendi, sanctificandi und regendi*) ist hier voll zum Tragen gekommen. Papst Johannes Paul II. bezeichnet im Vorwort zum neuen Gesetzbuch diese drei Dienste als „Elemente, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen“. Diese *tria munera* bestimmen wesentlich die innere Gestalt

des seelsorglichen Handelns der Kirche.¹⁷ Gegenüber dem CIC/1917 fällt im gelgenden kirchlichen Recht eine viel mehr theologisch geprägte Sprechweise auf. Zahlreiche Normen sind reine Aussagen des kirchlichen Selbstverständnisses vom göttlichen Recht her und geben wichtige Lehrinhalte des Glaubens wieder. Man spürt dahinter den Geist und die Kraft des Konzils, das nachhaltig die kirchliche Rechtssprache beeinflußt hat.¹⁸ In vielen Canones werden Richtlinien und Markierungen angegeben, die dem betroffenen Seelsorger einen breiten Ermessensspielraum lassen, im konkreten Fall Initiativen zu setzen und Entscheidungen zu treffen.¹⁹ Vieles wird vom Gesetzgeber der pastoralen Klugheit der mit Seelsorge betrauten Geistlichen und Laien anheimgestellt. Damit garantiert der Gesetzgeber, daß sich Charismen und individuelle Begabungen der Seelsorger, Ideen und Initiativen von einzelnen und Gemeinschaften gebührend einbringen und effizient entfalten lassen.

Nicht übersehen werden darf schließlich das breite Spektrum von im Gesetz verlangten einzuholenden Erlaubnissen. Diese Normen dienen dazu, den Seelsorger einerseits zu einem pastoral gewissenhaften Handeln anzuhalten und andererseits, ihm in besonderen Situationen Rückendeckung und Entscheidungshilfe durch die zuständige Autorität zu geben. Damit verbunden ist auch das Dispenswesen der Kirche zu sehen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seelsorge steht. Es gilt der Grundsatz: „Wo keine

¹³ Ebda., 246.

¹⁴ C. 369 CIC.

¹⁵ C. 515 § 1 CIC.

¹⁶ Vgl. cc. 554 ff. Dazu H. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 564 ff.

¹⁷ Sacrae disciplinae leges (Anm. 3), pag. XXI.

¹⁸ Vgl. z. B. cc. 840, 849, 879, 897, 959, 992, 998, 1008 etc.

¹⁹ Dies wird oft in den Gesetzesresten mit Empfehlungen ausgedrückt oder mit der Wendung „quantum fieri potest“ oder mit dem Hinweis auf die *aequitas*, die in besonderer Weise zum Zwecke der Milderung der Starrheit eines Gesetzes eingeschaltet wird. Etwas ganz Typisches im Kirchenrecht sind die vielen „Kann-Bestimmungen“.

grundsätzlichen Dinge in Rede stehen, ist die Kirche großzügig in der Erteilung von Dispensen.“²⁰

Eine wichtige Eigentümlichkeit, die das Kirchenrecht für den Seelsorger bereithält, ist die gnadenerweisende Tätigkeit und Hilfsmöglichkeit im inneren Bereich. „Hierdurch werden Spannungen, die der formale Charakter des Rechtes mit sich bringt, weitgehend ausgeglichen, und im sakralen inneren Bereich vermag die Kirche zu Tiefen vorzustoßen, die weltlicher Rechtspflege naturgemäß verschlossen bleiben müssen.“²¹ Deshalb eröffnet das kanonische Recht gerade für Situationen, in denen der Mensch an die Grenzen seines Lebens gerät, wie z. B. in Krankheit oder in Todesgefahr, in großzügiger Weise und völlig unkompliziert Möglichkeiten des pastoralen Beistandes, sofern nur auf Seiten des betroffenen Gläubigen eine entsprechende Bereitschaft und Disposition vorhanden ist, den seelsorglichen Beistand anzunehmen.

Das kanonische Recht hat *Lebensordnung des Volkes Gottes* zu sein, d. h. es sollen Richtlinien und Orientierungshilfen gegeben und Weichen gestellt werden für das ihrem eigenen Wesen entspringende und entsprechende pastorale Wirken der Kirche. Der Gesetzgeber hat dabei weithin nur ein Rahmenrecht geschaffen, das vom partikulären Recht noch näher auszufüllen, zu ergänzen und zu konkretisieren ist, insbesondere auch, was den fruchtbringenden Vollzug der Wirkformen der Seelsorge (Verkündigung und Liturgie) anlangt.

Neben dem gesetzten Recht, wie es in den

Canones des CIC vorliegt, anerkennt das kanonische Recht als eine weitere wichtige Rechtsquelle die Gewohnheit.²² An vielen Stellen des CIC wird deshalb auf die Geltung bewährten Gewohnheitsrechtes hingewiesen. Darüber hinaus ist das kanonische Recht offen für ein reichhaltiges religiöses Brauchtum, das oftmals gerade im liturgischen Bereich eine wichtige Ergänzung des amtlichen Kultes der Kirche ist und sich in vielen Formen der Volksfrömmigkeit (Andachten, Bittgänge, Wallfahrten, Heiligenverehrung, Kirchenjahr), bei Benediktionen und besonders auch im menschlichen Lebenslauf (Geburt, Heirat, Tod und Begräbnis) sowie durch Bruderschaften und kirchliche Vereine vielfältig und kostbar entwickelt hat.²³ In den liturgischen Büchern wird gelegentlich auf den Wert und die Bedeutung der Bräuche hingewiesen. Schon in der Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum Concilium*“ wurde auf die Wichtigkeit der Bräuche eines Landes und der Sitten eines Volkes Bezug genommen und der Wunsch ausgesprochen, diese zu erhalten und zur Liturgie hinzuführen oder gegebenenfalls ihnen Einlaß in die Liturgie zu gewähren.²⁴

II. Rechtssprachliches — Terminologisches

Im CIC wird etwa zehnmal von „*cura animarum*“ gesprochen, daneben findet sich siebenundzwanzigmal der Terminus „*cura pastoralis*“.²⁵ Beide Begriffe werden vom Gesetzgeber synonym verwendet und decken sich in ihrem Inhalt. Eine Defini-

²⁰ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I., München-Paderborn-Wien 1964¹¹, 26.

²¹ Ebda., 26.

²² Dazu ausführlich J. Listl, Die Gewohnheit, in: Handbuch des kath. Kirchenrechts (Anm. 6), 97 f.

²³ Vgl. H. Schauerte, Art. „Religiöses Brauchtum“, in: *Sacramentum Mundi*, Bd. 1, Freiburg-Basel-Wien 1967, Sp. 624 ff.

²⁴ Vgl. Art. 13 und 37.

²⁵ Siehe X. Ochoa, Index verborum ac locutionum (Anm. 1), pag. 121.

tion dieser Begriffe wird im kirchlichen Gesetzbuch jedoch nicht gegeben.²⁶

„Die begrifflichen Tatbestandsmerkmale müssen aus den einzelnen Funktionen erhoben werden, die mit Seelsorge bezeichnet werden, insbesondere aus jenen Funktionen, die den gesetzlich als Seelsorgämter qualifizierten Kirchenämtern als Amtsaufgabe zugewiesen sind.“²⁷

In Ermangelung einer eigenen Legaldefinition muß daher der Kanonist beim Versuch, *Seelsorge* wenigstens allgemein zu erklären, auf die anderen Disziplinen der praktischen Theologie zurückgreifen und sich dort Hilfen zur näheren Begriffsbestimmung besorgen. „Seelsorge“ im weiteren Sinn ist danach „Inbegriff der Wirkformen der Kirche“, „in denen die Kirche ihr eigenes Wesen vollzieht, nicht zur eigenen Selbstbehauptung, sondern zur Hingabe an Gott und zum Dienst am Heil der Menschen.“²⁸ Seelsorge ist „kirchliches Handeln“, das sich „von Gottes Heilswillen und der menschlichen Heilsbedürftigkeit her auslegen läßt“.²⁹ „Sie ist im Namen Jesu Christi unter der Verheißung seines Evangeliums auf Versöhnung des Menschen mit Gott, mit sich selbst und mit seinen Mitmenschen ausgerichtet. Solche Seelsorge ist bemüht, Jesu Lebensweg im kirchlichen Lebens- und Gesprächszusammenhang zugänglich und lebbar zu machen, um in Lebensereignissen, beson-

ders -krisen, Begleitung anzubieten.“³⁰ So ist aus der Sicht der Pastoraltheologie Seelsorge im engeren Sinn „als heilende und helfende Beziehung“ zu umschreiben, „die ihren Grund in Gottes Bundeszusage und -wirklichkeit hat“.³¹

Nach katholischem Verständnis umfaßt Seelsorge die ganze Bandbreite der kirchlichen Heilssorge für einzelne, Gruppen, Gemeinschaften, Verbände, Organisationen und insbesondere für die kirchliche Gemeinde, deren rechtliche Grundform die Pfarre ist.³²

Dem Sprachgebrauch des CIC ist zu entnehmen, daß Seelsorge ein sehr komplexer Begriff ist, der ein breites Spektrum von seelsorglichen Aufgaben und Funktionen umfaßt, wobei diese nicht notwendig alle zugleich in einem einzigen Amtsauftrag enthalten sein müssen, sondern vielmehr auf einen Teilbereich beschränkt sein können. „Aus dem Begriff Seelsorge sind in negativer Ausgrenzung jene Funktionen auszuscheiden, die nur mittelbar der Seelsorge dienen, d. h. alle Funktionen, deren Zweck es ist, Seelsorge erst zu ermöglichen oder sicherzustellen.“³³

Seelsorge im Sprachgebrauch des kirchlichen Gesetzbuches meint amtliches Handeln der Kirche im Dienste des Heiles der Menschen; dieses amtliche Handeln kommt aus einem speziellen Amtsauftrag

²⁶ H. Schmitz, Officium animarum curam secumferens. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes, in: Ministerium iustitiae, Festschrift für Heribert Heinemann, Essen 1985, 128.

²⁷ Ebda. 128.

²⁸ E. Feifel, Art. „Seelsorge“, in: Handbuch theologischer Grundbegriffe, dtv-Ausgabe München 1970, Bd. 4, 84—92, hier 88; besonders auch V. Schurr, Art. „Seelsorge“, in: Sacramentum Mundi, Bd. 4, Freiburg-Basel-Wien 1969, Sp. 502; dazu auch W. Kasper/K. Lehmann, Die Heilsendung der Kirche in der Gegenwart, in: Pastorale Handreichung für den pastoralen Dienst, hg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, Mainz 1970, Nr. 2, 31. Auch W. Seidel (Hg.), Kirche — Ort des Heils. Grundlagen, Fragen, Perspektiven (mit Beiträgen von W. Kasper, K. Lehmann, P.-W. Scheele, Th. Schneider, H. Volk), Würzburg 1987.

²⁹ J. Müller, Art. „Seelsorge“, in: Staatslexikon, Bd. 4, Feiburg-Basel-Wien 1988⁷, Sp. 1141.

³⁰ Ebda., Sp. 1141.

³¹ Ebda., Sp. 1141; vgl. auch H. Pompey, Seelsorge zwischen Gesprächstherapie und Verkündigung, in: Lebendige Seelsorge 26, 1975, 162 ff; auch H. Schilling, Von Beruf „Seelsorger“, in: Diakonia 11 (1980) 306 ff.

³² Siehe dazu ausführlich H. Paarhammer, Pfarrei, Begriff und Wesen, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 515; vgl. dazu auch H. Schmitz, Pfarrei und Gemeinde, in: AfK KR 148 (1979) 48—71; ders., Nachkonziliare Rechtsprobleme um Pfarrei, Pfarrer und pastoralen Dienst, in: TThZ 88 (1979) 91-113.

³³ H. Schmitz, Officium animarum curam secumferens (Anm. 26), S. 134.

und zielt auf einen Personenkreis, der entweder durch die kirchlichen Gemeindestrukturen oder nach anderen, in der Regel im Gesetz oder im Bestellungsdekret genannten Kriterien bestimmt ist. *Seelsorge ist also immer*, unabhängig von vorgegebenen Gemeinde- und Verbandsstrukturen, *personenbezogen*; es handelt sich um menschenbezogene Pastoration.³⁴

Diese Dimension wird im CIC besonders dort deutlich herausgestellt, wo es um die Seelsorge für besondere Gemeinschaften, Gruppen und Personenkreise geht; man spricht in der Pastoraltheologie in diesem Zusammenhang auch von der kategorialen Seelsorge, weil es sich um Gruppen, Gemeinschaften und Kreise handelt, die aufgrund besonderer Umstände und Bedingungen seelsorglich auf eigene Weise geführt und betreut werden sollen. Vom Gesetzgeber werden beispielhaft genannt die Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, Militärseelsorge, Seelsorge an Auswanderern, Flüchtlingen, Nomaden und Seeleuten sowie an denjenigen Menschen, „die wegen ihrer Lebensumstände nicht der ordentlichen Seelsorge der Pfarrer teilhaftig werden können“.³⁵ Auch für den Bereich von Universitäten und Hochschulen ist die Errichtung einer solchen Seelsorge möglich.³⁶ Das allgemeine Recht hat für diese Gruppen die Rechtsfigur des „cappellanus“ eingeführt, dessen Befugnisse und Vollmachten teils vom Recht selbst und teils von demjenigen Oberen

oder Bischof festgelegt werden, der die Zuweisung zu einer bestimmten Gemeinschaft ausspricht. Es hängt vom Ortsordinarius bzw. in bestimmten Fällen auch vom Pfarrer des Ortes ab, wo einer als cappellanus seinen seelsorglichen Wirkungskreis hat, welchen Rechte- und Pflichtenumfang im konkreten Fall sein Dienst umfaßt.³⁷

Im Sprachgebrauch des CIC begegnet neben den Begriffen „cura animarum“ und „cura pastoralis“ auch der Terminus „apostolatus“ oder „actio apostolica“, gelegentlich wird auch von „opera apostolatus“ gesprochen.³⁸ Dieser *apostolische Dienst* der Kirche bzw. die apostolische Tätigkeit der Gläubigen wird vom pastoralen Dienst der Kirche abgehoben und als etwas davon Verschiedenes gesehen. „Apostolat kann aber auch Oberbegriff für alle mit der Zielsetzung der Kirche übereinstimmenden Tätigkeiten sein und die Seelsorge einschließen“.³⁹ In c. 738 § 2 CIC werden neben der Seelsorge noch „andere Werke des Apostolates“ genannt; daraus läßt sich erkennen, daß Seelsorge und Apostolat zwar in Beziehung zueinander stehen, jedoch die Seelsorge als ein besonderer Teil des von der Kirche zu leistenden Apostolates gesehen wird.⁴⁰ Der Terminus *Seelsorger* (*pastores animarum*) findet sich ausschließlich in den Teilen des Gesetzbuches, in denen es um die Verkündigung des Wortes Gottes und die Feier der Sakramente geht. Die Formulie-

³⁴ Vgl. H. Paarhammer/G. Fahrnberger, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC. Rechtliche Ordnung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der Christengemeinde. Wien 1983, 43.

³⁵ Siehe c. 568; cc. 566 § 2 und 569; dazu H. Paarhammer, Münsterischer Kommentar zum CIC, 568, 566, 569.

³⁶ Vgl. c. 813; dazu H. Mussinghoff, Münsterischer Kommentar zum CIC, 813.

³⁷ Zum cappellanus H. Paarhammer, Münsterischer Kommentar, 564.

³⁸ Zu „apostolatus“ X. Ochoa, Index verborum (Anm. 1), pag. 35 f.; zu „actio apostolica“ ebda., pag. 7; vgl. auch cc. 216, 675, 680, 790. Es fällt auf, daß diese Wendung hauptsächlich im Ordensrecht vorkommt. Siehe auch c. 675 § 1 „opera apostolatus“.

³⁹ H. Schmitz, Officium animarum curam secumferens (Anm. 26), 128.

⁴⁰ Siehe dazu R. Henseler, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 738; auch H. Socha, Das Ordensapostolat in der Teilkirche, München 1973, 3 ff; besonders auch H. Schmitz, Officium animarum curam secumferens (Anm. 26), 128.

rungen der einzelnen Gesetzesstellen lassen erkennen, daß unter „*pastores animarum*“ die Inhaber von Ämtern zu verstehen sind, mit denen Seelsorge verbunden ist. Seelsorger im Sinne des Codex sind demnach alle, die entweder von Amts wegen seelsorgliche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen haben oder denen bestimmte pastorale Dienste übertragen worden sind. Aus arbeitsökonomischen Gründen sowie aus strukturellen Notwendigkeiten heraus und nicht zuletzt aus personenbezogenen Gesichtspunkten können Seelsorger in territorialer, personaler und sachlicher Hinsicht einen beschränkten, jeweils näher bezeichneten Wirkungskreis und Seelsorgsauftrag haben.

An einigen wichtigen Stellen des CIC steht der Begriff „*pastor proprius*“. Sowohl die Diözesanbischöfe und die rechtlich diesen gleichgestellten Oberhirten als auch die Pfarrer werden so bezeichnet.⁴¹ In Anlehnung an das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „*Christus Dominus*“ Art. 30 Abs. 1, wo der Pfarrer als Mitarbeiter des Bischofs und als eigentlicher Hirte für die ihm anvertraute Seelsorge bezeichnet wird, wird der Pfarrer in den cc. 515 § 1 und 519 CIC „*pastor proprius*“ (= eigenberechtigter Hirte der ihm anvertrauten Gemeinde) genannt.⁴² Diese Eigenberechtigung kann nur einem Priester zukommen, weil nach dem Konzept des Codex eine Gemeinde nur von einem Priester geleitet werden kann. Dem Priester kommt in der Gemeinde eine unersetzbare

Stellung und Aufgabe zu, weil zum Aufbau und zur Entfaltung der Pfarrgemeinde die Eucharistiefeier unersetzlich ist.⁴³ Damit ein Priester Pfarrer genannt werden und *pastor proprius* seiner Gemeinde sein kann, muß er vom Bischof bestellt worden sein⁴⁴ und von seiner Pfarrgemeinde Besitz ergriffen haben.⁴⁵ Diese Eigenberechtigung oder Eigenständigkeit des Pfarrers wird näher umschrieben als Ausübung der Seelsorge für die anvertraute Pfarrgemeinde unter der Autorität des Diözesanbischofs,⁴⁶ wobei in theologisch geprägter Diktion diese Seelsorgtätigkeit unter der Autorität des Diözesanbischofs als Teilhabe am Amte Christi zu verstehen ist.⁴⁷ „Seelsorge ist Hauptinhalt des Bischofsamtes und des Pfarramtes“.⁴⁸

In den cc. 150 und 151 CIC begegnet der Begriff „*officium animarum curam secumferens*“. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Begriff des Kirchenamtes und vom Begriff der Seelsorge, aber auch von den verschiedenen Amtstypen und den differenzierten Möglichkeiten von Seelsorgsaufträgen her inhaltlich näher zu bestimmen ist.⁴⁹

Nach c. 145 § 1 versteht man unter einem *Kirchenamt* (*officium ecclesiasticum*) jedweden auf Dauer eingerichteten Dienst, welcher der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient. Es kann keine Frage sein, daß Seelsorge nicht auch zu diesen geistlichen Zwecken der Kirche gehört. Somit gibt es neben jenen Ämtern, mit

⁴¹ Vgl. c. 370 CIC.

⁴² Dazu *H. Paarhammer*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 519.

⁴³ Die Eucharistiefeier muß Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen sein, c. 528 § 2 CIC; sie ist Gipfel und Quelle des gesamten Kultus und des christlichen Lebens, c. 897 CIC.

⁴⁴ Vgl. c. 524 CIC.

⁴⁵ C. 527 CIC.

⁴⁶ C. 515 § 1 CIC.

⁴⁷ *H. Paarhammer*, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 519; *H. Heinemann*, Rechte und Pflichten des Pfarrers. Überlegungen im Anschluß an das neue kirchliche Gesetzbuch, in: *Lebendige Seelsorge* 38 (1987) 319 ff.

⁴⁸ *H. Schmitz*, *Officium animarum curam secumferens* (Anm. 26), 130.

⁴⁹ Ebda. 127.

denen unmittelbar Seelsorge verbunden ist, auch andere Ämter in der Kirche, mit denen andere geistliche Zielsetzungen verbunden sind, die nicht unmittelbar der Seelsorge dienen. „Nicht jedes kirchlichen oder geistlichen Zwecken dienende Amt kann daher als seelsorgerisches Amt qualifiziert werden, wenngleich jedes seelsorgerische Amt immer ein kirchliches oder geistliches Amt ist.“⁵⁰ Als Träger von *Seelsorgsämtern* kommen primär Einzelpersonen in Frage.⁵¹ Aus den cc. 150 und 151 CIC geht die Unterscheidung hervor zwischen Ämtern, mit denen die volle Seelsorge verbunden ist, und Ämtern, zu denen nicht die volle Seelsorge gehört. Das „volle“ Seelsorgeamt umfaßt „die Fülle der Seelsorgefunktionen, die in einer kirchlichen Gemeinschaft auf dem Felde der amtlichen Verkündigung, Heiligung und Leitung anfallen.“⁵² Es setzt die durch die Priesterweihe vermittelte geistliche Ermächtigung voraus und macht verantwortlich für die umfassende Sorge um das religiöse Heil des Personenkreises, für den jemand bestellt worden ist. Diakone und Laien können demnach nicht zu Inhabern von Seelsorgsämtern *im vollen Sinne* bestellt werden.

Zu den Trägern mit voller Seelsorge zählen der Papst, die Diözesanbischöfe und die ihnen gleichgestellten Oberhirten, die Pfarrer, Quasipfarrer und unter gewissen Umständen (wenn keine ausdrückliche Einschränkung bei ihrer Bestellung vorgenommen wurde) auch die Pfarradministratoren; volle Seelsorge kann unter Umständen auch einem cappellanus übertragen werden. Die Ämter, mit denen nicht die volle Seelsorge verbunden ist, setzen in ihren Trägern in der Regel die Priesterweihe als Gültigkeitsbedingung

voraus; es können aber je nach Art der mit ihnen verknüpften seelsorglichen Aufgaben diese Ämter unter Umständen auch von Diakonen und Laien übernommen werden. Inhaber solcher Ämter, mit denen nicht die volle Seelsorge verbunden ist, sind die Bischofskoadjutoren und Auxiliarbischöfe, die General- und die Bischofsvikare, die Dom- und Stiftskanoniker, die Bußkanoniker und Beichtseelsorger, die Dechanten, die gemäß c. 517 (in solidum) mit Seelsorge Betrauten, die Pfarrvikare, die Hochschulseelsorger, die Kirchenrektoren, die Oberen in Instituten des geweihten und des apostolischen Lebens, die Missionare, Katechisten, Lektoren, Akolythen, Katecheten und Religionslehrer, eventuell auch Pfarradministratoren und die Seelsorger im Bereich der kategorialen Pastoral.⁵³

Was die Übertragung von Seelsorgsämtern betrifft, bestimmt das kirchliche Gesetz: „Die Übertragung eines Amtes, das die Seelsorge mit sich bringt, darf ohneschweren Grund nicht aufgeschoben werden.“⁵⁴ Grundanliegen des Gesetzgebers ist also die möglichst ungebrochene Kontinuität der mit einem Amt verbundenen Seelsorge. Die Menschen sollen möglichst zu keiner Zeit der geistlichen Güter und Heilsgaben und damit der kirchlichen Lebensvollzüge entbehren müssen. Deshalb verbietet es das Gesetz, die Besetzung von Seelsorgsämtern zu verzögern und hinauszuschieben. Mit dieser Bestimmung soll die Dringlichkeit einer unverzüglichen Amtsübertragung unterstrichen werden. Das Kirchenrecht legt deshalb für bestimmte Ämter Vakanzeiten, Verleihungs- und Übernahmefristen fest.

⁵⁰ Ebda. 127.

⁵¹ Vgl. c. 520 CIC.

⁵² H. Socha, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 150/6.

⁵³ Ebda. 150/11–12.

⁵⁴ C. 151 CIC.

„Ein volles Seelsorgamt darf nur wegen eines außerordentlichen Anlasses länger unbesetzt bleiben; denn dieses Amt beinhaltet die Fülle der seelsorglichen Vollzüge und bildet regelmäßig ein konstitutives Element der zugeordneten Gemeinschaft, die durch den Träger des Amtes ‚an Christi Statt‘ (2 Kor 5,20) geeint wird.“⁵⁵

Als schwerwiegende Gründe können wohl nur Amtsbehinderung aufgrund von Verfolgung und politischer Unterdrückung oder gänzlicher Mangel an geeigneten Kandidaten in Frage kommen. Der Gesetzgeber hat sich mit dieser Bestimmung selbst schwer in die Pflicht genommen, alles in seiner Macht Stehendezu tun, daß solche Dinge die Ausnahme bilden.

III. Wirkformen der Seelsorge

„Unter den Wirkformen der Seelsorge sind alle Tätigkeiten zu verstehen, in denen die Kirche ihr eigenes Wesen vollzieht, nicht zur eigenen Selbstbehauptung, sondern zur Hingabe an Gott und zum Dienst am Heil der Menschen.“⁵⁶ In seiner Gesetzesystematik geht der Codex Iuris Canonici wenigstens allgemein auf die grundlegenden Wirkformen der Seelsorge ein, indem er im Kern seiner Konzeption den Dienst der Verkündigung und der Heiligung normiert. Verkündigung des Wortes Gottes und Feier der Liturgie, besonders der Sakramente, machen die zentralen Aufgaben des seelsorglichen Handelns der Kirche aus. Aus Wort und Sakrament baut sich die communio auf; durch Wort und Sakrament erhält der einzelne Christgläubige Anteil an den Heilsgaben Gottes und nimmt er teil am lebendigen Selbstvollzug der Kirche.

Entsprechend dem Geist und der Sprache des 2. Vatikanischen Konzils wird im dritten Buch des Codex der *Verkündigungsdiens*t nach fünf Gesichtspunkten geregelt: Dienst am Wort Gottes (Predigt und Katechese), Missionstätigkeit der Kirche, Katholische Erziehung und christliche Bildung (Schulwesen, Universitäten und Hochschuleinrichtungen), Soziale Kommunikationsmittel und kirchliches Bücherwesen, Ablegung des Glaubensbeweisnisses. Aus den Konzilsdokumenten sind in die Canones bedeutsame Aussagen, pastorale Anregungen und Weisungen eingegangen.

Träger des Verkündigungsdienstes sind neben dem Papst und den einzelnen Bischöfen besonders diejenigen, denen Seelsorge übertragen ist:

„Aufgabe der Priester ist es, die ja Mitarbeiter der Bischöfe sind, das Evangelium Gottes zu verkünden; vor allem sind dazu verpflichtet, im Hinblick auf das ihnen anvertraute Volk, die Pfarrer und andere, denen Seelsorge übertragen ist; Aufgabe auch der Diakone ist es, im Dienst am Wort dem Volke Gottes in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium zu dienen.“⁵⁷

Das 3. Buch des CIC „De Ecclesiae munere docendi“ zeichnet sich durch eine pastorale Orientierung aus; es wird der ganzen christlichen Gemeinschaft die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums auferlegt,⁵⁸ wobei eigens auf die Evangelisierung der Fernstehenden hingewiesen wird.⁵⁹

„Dem gleichen pastoralen Ziel dient es, wenn Geistliche überall predigen dürfen, wenn die Laien zum Dienst am Wort gerufen werden und die Missionstätigkeit der ganzen Kirche aufgetragen wird, oder wenn die Kirche die Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel entdeckt hat.“⁶⁰

⁵⁵ H. Socha, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 151/5.

⁵⁶ V. Schurr, Art. „Seelsorge“, in: *Sacramentum Mundi* (Anm. 28), Sp. 502.

⁵⁷ C. 757 CIC.

⁵⁸ Cc. 744, 774 § 1, 781 CIC.

⁵⁹ Cc. 768, 769, 771, 777, 789 CIC etc.

⁶⁰ H. Mussinghoff, Verkündigungsamt, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, Einleitung vor 747/12.

Der *Heiligungsdienst* wird von der Kirche vornehmlich in der Feier der liturgischen Handlungen erfüllt, die als Selbstvollzüge der Kirche bezeichnet werden.⁶¹ Unter diesem Aspekt ist Seelsorge „das Bemühen, die liturgische Vergegenwärtigung des Heilsmysteriums (1 Kor 11,26) im Leben der einzelnen Glieder der Gemeinde und in der Öffentlichkeit der Weltkirche wirklich und wirksam zu machen.“⁶² Für die Seelsorger werden im „Sakramentenrecht“ eine ganze Reihe wichtiger Leitlinien ihres pastoralen Vorgehens und Handelns festgelegt, die sich kurz so zusammenfassen lassen:

a) Die liturgischen Handlungen sind „Feiern der Kirche“

Auch wenn im CIC nach wie vor am althergebrachten Gegenüber von „Spender“ und „Empfänger“ festgehalten wird (weil dies vielleicht gesetzessystematisch einfacher und transparenter sein mag), kann nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber mit Nachdruck die Seelsorger in die Pflicht ruft, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, daß das Feiern der Sakramente in der größeren Gemeinschaft der Gläubigen (Familie, Gemeinde) geschieht und dementsprechend auch auf eine würdige Gestaltung geachtet wird. Die Seelsorger haben sich Mühe zu geben, daß die Sakramente in ihrer Vollform gefeiert werden, d. h. als Selbstvollzug der Gemeinde und der ganzen Kirche. Es fällt im Gesetzbuch auf, daß hin und wieder von der aktiven Anteilnahme der Gläubigen und von der fruchtbringenden Feier der Sakramente gesprochen wird. So wird in c. 835 § 4 CIC den Gläubigen aufgegeben, an den liturgischen Feiern, besonders an der Eucharistie, auf ihre Weise tätig (actuose) teilzu-

nehmen.⁶³ Und in c. 837 § 2 CIC heißt es: „Da die liturgischen Handlungen ihrer Natur nach eine gemeinsame Feier verlangen, sind sie nach Möglichkeit unter zahlreicher und tätiger Beteiligung der Gläubigen zu vollziehen.“ Diese aktive Beteiligung der Gläubigen wird mehrfach eingefordert und ist dem Gesetzgeber ein besonderes pastorales Anliegen.

So soll die Eheschließung durch eine fruchtbare liturgische Feier vorgenommen werden, „durch die zum Ausdruck kommen soll, daß die Ehegatten das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche darstellen und daran teilnehmen“.⁶⁴

Schließlich wird noch in c. 1065 § 2 CIC gesagt: „Damit die Brautleute das Sakrament der Ehe fruchtbringend empfangen, wird ihnen dringend empfohlen, zur Beichte und zur Kommunion zu gehen.“

b) Vorbereitung auf den Sakramentenempfang

Ein deutlicher pastoraler Akzent liegt im geltenden Recht auf der notwendigen und sorgfältigen Vorbereitung der Feier der Sakramente. So ist das Taufgespräch bei der Kindertaufe verpflichtend vorgeschrieben. Bei der Erwachsenentaufe ist das Katechumenat die spezifische Form der Vorbereitung eines Menschen auf die Feier der Eingliederung in die Kirche. Im Falle der Kindertaufe ist das Taufgespräch mit Eltern und Paten zu halten, wobei selbstverständlich der gesamte Familienkreis um den Täufling herum miteinbezogen werden kann. Beim Taufgespräch handelt es sich laut c. 851 CIC um eine besondere Form der Sakramentenkatechese, im Zuge derer die Tauftheologie und -liturgie zur Sprache kommen muß,

⁶¹ C. 837 § 1 CIC.

⁶² V. Schurr, Art. „Seelsorge“, in: Sacramentum Mundi (Anm. 28), Sp. 505.

⁶³ Vgl. das Konzilsdekret „Sacrosanctum Concilium“ Art. 14.

⁶⁴ C. 1063 n. 3 CIC.

aber auch persönliche Fragen sollen im seelsorglichen Gespräch eine Erörterung und Behandlung erfahren. Neben der Aufnahme der Daten der betroffenen Personen (für das Taufregister bzw. Taufbuch der Pfarre) soll das Taufgespräch auch den Charakter eines Hausgottesdienstes bekommen: Der Pfarrer wird aufgefordert, mit den Familien zu beten; so gibt er pastorale Hilfen, daß die Familie zur „Hauskirche“ wird bzw. sich als solche erfährt. Die Vorbereitung von Eltern und Paten auf die Feier der Taufe eines Kindes obliegt dem Pfarrer, der jedoch auch andere Personen mit dem Taufgespräch betrauen kann; auffallend ist die Aufforderung, mehrere Familien zusammenzufassen und, nach Möglichkeit, ihnen einen pastoralen Hausbesuch abzustatten.⁶⁵ Die Vorbereitung der Kinder auf die Erstbeichte und Erstkommunion liegt zuallererst in der Zuständigkeit der Eltern. Die Pfarrer haben Sorge zu tragen, daß die Kinder hinreichend vorbereitet werden. Wie sie diese Sorge in der pastoralen Praxis üben, durch Miteinbeziehen der Religionslehrer und Eltern (z. B. Tischmütter), bleibt ihrer pastoralen Klugheit und ihrem seelsorglichen Geschick überlassen.⁶⁶ Für die Vorbereitung auf die Firmung sind ebenfalls primär die Eltern verantwortlich, sodann die Seelsorger, dabei vor allem die Pfarrer, die den Unterricht und die Festlegung des rechten Zeitpunktes der Firmung zu bestimmen haben, wobei den Gläubigen die Verpflichtung auferlegt wird, das Firmsakrament „rechtzeitig“ (tempestive) zu empfangen. Ein aus bloß subjektiven Gründen motivierter Auf-

schub bzw. ein Hinausschieben durch einseitige Festlegung von Altersgrenzen nach oben erscheint vom Gesetz her mehr als fragwürdig und ist nicht gerechtfertigt.⁶⁷ In streng verpflichtender und umfassender Weise wird in c. 1063 die Ehevorbereitung normiert und näher bestimmt. Was in Art. 66 des Apostolischen Schreibens „Familiaris consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie von heute Papst Johannes Paul II. mit einer entfernen, näheren und unmittelbaren Ehevorbereitung verlangt, wird in c. 1063 nn. 1 und 2 CIC kurz zusammengefaßt in dem Sinn, daß der Beistand in der Vorbereitung auf die Eheschließung, wie ihn die Seelsorger zu leisten haben, folgende Momente umfassen muß: Predigt, Katechese (angepaßt an die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen) und auch Einsatz der sozialen Kommunikationsmittel, wobei darauf zu achten ist, daß die Bedeutung der christlichen Ehe und der Dienst der christlichen Ehegatten und Eltern deutlich zur Sprache kommt.

„Erstes Mittel der Ehevorbereitung ist die Verkündigung der Lehre der Kirche über die Ehe. In einer Zeit fortschreitender Säkularisierung und zurückgegangenen Kirchenbesuches sind dazu nicht nur die herkömmlichen Mittel der Predigt und des Religionsunterrichtes anzuwenden, sondern auch die modernen Medien.“⁶⁸ Die unmittelbare Vorbereitung auf die Feier der Eheschließung „soll in den letzten Monaten und Wochen vor der Trauung stattfinden, um dem vom Kirchenrecht geforderten Eheexamen gleichsam einen neuen Sinn und Inhalt sowie eine neue Form zu geben. Eine solche Vorbereitung, die in jedem Falle geboten ist, erweist sich als noch dringlicher für die Verlobten, die noch Mängel und Schwierigkeiten in der christlichen Lehre und Praxis aufweisen sollten.“⁶⁹

⁶⁵ Dazu K. Lüdicke, Vorbereitung der Taufe, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 851/3.
⁶⁶ C. 914 CIC.

⁶⁷ Vgl. c. 890 CIC.

⁶⁸ K. Lüdicke, Ehevorbereitung, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 1063/2. — Dazu auch L. Bosticco, La pastorale della preparazione al matrimonio. Nel nuovo Codice di Diritto Canonico, Roma 1985, pag. 88 ff. Allgemein auch H. Zapp, Das kanonische Eherecht, Freiburg 1988 (7), 76 ff.

⁶⁹ Fam. cons. Art. 66. Siehe: Dem Leben in Liebe dienen. Apostolisches Schreiben über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute Papst Johannis Pauls II. Mit einem Kommentar von Franz Böckle, Freiburg-Basel-Wien 192, 123.

Den Diözesanbischofen und den vom Recht ihnen gleichgestellten Ordinarien wird es zur Pflichtaufgabe gemacht, zu sorgen, daß die Gemeinden mit Hilfe ihrer örtlichen Seelsorger zur Mitverantwortung in der Ehevorbereitung befähigt werden. Ehevorbereitung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes⁷⁰ nicht nur eine Sache der Geistlichen allein, sondern vielmehr auch der durch Erfahrung und Sachkunde bewährten Laien.

c) *Pastorale Begleitung*

An einigen Stellen verlangt der Gesetzgeber verpflichtend den ständigen und ungebrochenen pastoralen Beistand der Seelsorger. Besonders fällt dies im Ehrerecht auf. So ist den Ehegatten Hilfe zu gewähren, „damit sie den Ehebund treu halten und schützen und so zu einer von Tag zu Tag heiligeren und vollkommeneren Lebensführung in der Familie gelangen“.⁷¹ Diese sehr idealistische pastorale Zielvorstellung wird in Art. 69 von „Familiaris consortio“ näher erläutert und als Aufgabe der ganzen Gemeinde angesprochen: „Die pastorale Sorge für die regulär geschlossenen Ehen bedeutet konkret den Einsatz aller Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft am Ort, um den Ehepaaren zu helfen, ihre neue Berufung und Sendung zu erkennen und zu leben.“ Die Ortsordinarien haben diesen Beistand so zu regeln und zu fördern, daß unter Einbeziehung von bewährten Laien eine aus Erfahrung und Sachkunde genährte Ehe- und Familienpastoral geschehen kann. Ebenfalls haben die Ortsordinarien und die anderen Seelsorger darauf zu schauen, daß die katholischen Ehegatten und Kinder aus Mischehen jene geistlichen Hilfen bekommen, um ihre Christenpflichten in

rechter Weise erfüllen zu können. Die Seelsorger „sollen den Ehegatten helfen, die Einheit im Ehe- und Familienleben zu pflegen.“⁷²

d) *Pastorale Beratung*

Sowohl auf der Ebene der Teilkirche als auch in der Pfarrgemeinde trägt sich der Gesetzgeber mit der Vorstellung, daß die Seelsorger im Hinblick auf ihr pastorales Wirken sich auch des Ratschlages kompetenter Mitarbeiter bedienen. Solche Ratgeber können Geistliche und Laien sein. Nach c. 536 besteht die Möglichkeit der Einrichtung von sogenannten Pfarrpastoralräten. Diese können vom Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates eingerichtet werden, wenn es ihm günstig erscheint und die pastoralen Bedürfnisse und Notwendigkeiten dies nahelegen. Die Einrichtung eines Pfarrpastoralrates ist dann rechtsverbindlich, wenn der Diözesanbischof dies für den Bereich der Teilkirche vorgeschrieben hat.

Die strukturellen Organisationsmerkmale dieser Pfarrpastoralräte, die nicht ohne weiters als identisch mit den bestehenden Pfarrgemeinderäten gesehen werden dürfen, sind im Gesetz klar festgelegt:

- Vorsitzender kann nur der Pfarrer sein;
- alle, die in der Pfarrgemeinde kraft ihres Amtes in der Seelsorge Aufgaben wahrnehmen (Geistliche und Laien), sind ordentliche Mitglieder dieses Konsultationsgremiums;
- die Mitgliedschaft von anderen Christgläubigen aus der Pfarrgemeinde ist möglich;
- alle Mitglieder des Rates haben zur Förderung der Seelsorgtätigkeit ihre Hilfe zu gewähren;
- die Mitglieder haben allerdings nur beratendes Stimmrecht;
- die rechtliche Ordnung und Ausgestaltung des Pfarrpastoralrates hat nach dem vom Bischof hierzu erlassenen Normen zu erfolgen.⁷³

Sollen die bisherigen Pfarrgemeinderäte als Pfarrpastoralräte im Sinne des Codex tätig sein, ist auf diese Kriterien zu achten.

⁷⁰ C. 1064 CIC.

⁷¹ C. 1063 n. 4 CIC.

⁷² C. 1128 CIC.

⁷³ H. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 536.

Eine Spannung zwischen der Realität der Pfarrgemeinderäte und dem im Kirchenrecht ermöglichten Pfarrpastoralrat wird es immer geben, da im Pfarrgemeinderat auch typische Elemente des Laienapostolates miteingebaut sind.

H. Schmitz hat mit Recht darauf hingewiesen, wo die Probleme im Verhältnis von Pfarrer und Pfarrgemeinderat meist liegen, nämlich „im Verkennen der kirchlichen Grundstruktur der communio. Kirche-Werden ist ein geistlicher Vorgang. Dabei kommt dem Zusammenwirken aller eine grundlegende Bedeutung zu. Die ekklesiale Funktion des Zusammenwirkens in den gemeindlichen Organen besteht darin, Ort der Kommunikation und Konsultation zu sein, damit es dort und damit es dadurch in konzentrierender Aktion zu durch Konsens bewirkter und vertiefter Communio kommt“.⁷⁴

Diesem Dienst der gemeinsamen Beratung kommt dann ein besonderes Gewicht zu, wenn es um Fragen der Vorbereitung und Feier der Sakramente in der Gemeinde geht. Damit die Gläubigen aktiv und fruchtbringend feiern können, bedarf es des Zusammenwirkens vieler in der Seelsorge mittragender Helfer. Dem ehrenamtlichen Dienst kommt deshalb in der Seelsorge ein ganz hoher Stellenwert zu. Der Gesetzgeber zeichnet in den einschlägigen Normen über den Seelsorgsauftrag des Pfarrers daher ein Bild, das den Pfarrer als Priester darstellt, der es versteht, die Gläubigen seiner Gemeinde zur tätigen Anteilnahme an den pastoralen Unternehmungen zu motivieren, die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit vieler zu wecken und so den Geist des brüderlichen Zusammenwirkens der vielen zu stärken. In den Fragen der Vermögensverwaltung, bei der es zumindest mittelbar um seelsorgliche Belange geht, ist der Pfarrer gehalten, einen Vermögensverwaltungsrat einzurichten, dem er vorzustehen hat.

Die rechtliche Ausgestaltung der Strukturen dieses pfarrlichen Wirtschaftsrates muß partikularrechtlich durch den Diözesanbischof vorgenommen werden. Als Mitglieder können Geistliche und Laien bestellt werden, wobei in der Praxis wohl das Hauptgewicht auf der fachlichen Eignung und sachlichen Kompetenz von Laien liegen dürfte. Die Zuständigkeit der Ratsmitglieder bezieht sich auf die Agenden der Vermögensverwaltung; jede Einmischung in die pastorale Tätigkeit des Pfarrers und der anderen Seelsorger ist unstatthaft.⁷⁵

e) *Seelsorgliches Gespräch*

Angesichts der Tatsache, daß viele Menschen durch die regulären Formen der Verkündigung kaum oder nur sehr schwer erreicht werden können, ist das seelsorgliche Gespräch von besonderer Wichtigkeit im pastoralen Wirken der mit Seelsorgsaufgaben betrauten Geistlichen und Laien. An mehreren Stellen wird deshalb im Gesetzbuch den Seelsorgern, insbesondere den Pfarrern, nahegelegt, das Gespräch mit den Menschen zu suchen und eifrig zu pflegen, besonders bei der Vorbereitung auf die Feier der Sakramente. Hinter den mehr spirituell geprägten Anweisungen des c. 529 § 1 CIC steht das bibeltheologisch bedeutsame Bild des seine Herde kennenden und ihr verbundenen guten Hirten.⁷⁶ Die sorgfältige Erfüllung der Hirtenpflicht verlangt sowohl das Kennen der Gläubigen als auch Menschenkenntnis und entsprechenden Umgang.⁷⁷ Auch wenn der Pfarrer an die Residenzpflicht gebunden ist, die er in der Regel in einem Pfarrhaus nahe der Kirche erfüllt,⁷⁸ hat er nicht ein zurückgezogenes

⁷⁴ H. Schmitz, Nachkonziliare Probleme um Pfarrei, Pfarrer und pastoralen Dienst, in: TThZ 88 (1979) 113.

⁷⁵ H. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 537.

⁷⁶ Vgl. Joh 10; 1 Tim 4, 12—5,2; 6, 17—19.

⁷⁷ Vgl. Apg 20, 17—38: Abschiedsrede des Paulus in Milet.

⁷⁸ Vgl. c. 533 CIC; dazu H. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 533.

Leben zu führen abseits von den Menschen, sondern ihnen unter anderem durch Pastoralbesuche nahe zu sein. Die alte Volksweisheit, daß durch das Reden die Leute zusammenkommen, gilt in einem besonderen Licht auch für das seelsorgliche Gespräch und die Hausbesuche des Pfarrers. Deshalb empfiehlt der Gesetzgeber mit Nachdruck den Hausbesuch, vor allem im Zusammenhang mit der Sakramentenspendung. Das rechte Gespür für seelsorglich wichtige Gespräche und eine persönliche Anteilnahme am Geschick der Menschen, ihrer Mühsal, ihren seelischen Nöten, soll den Pfarrer als *pastor proprius* seiner Gemeinde auszeichnen. Was das II. Vatikanum in der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ über die Kirche in der Welt von heute in der Einleitung ausgesagt hat, unterlegt der Gesetzgeber dem seelsorglichen Auftrag und Gespür des Pfarrers. Diese engste Verbindung der Kirche mit den Menschen in ihren verschiedensten Lebenssituationen wird durch den umfassenden Heilsdienst des Pfarrers erfahrbar und greifbar. Zu dieser umfassenden Heilssorge des Pfarrers, die er den ihm anvertrauten Gläubigen angedeihen läßt, zählt die Pastoral an den Kranken und Sterbenden.⁷⁹ Die Pflege des seelsorglichen Gesprächs darüber hinaus mit den Bedrückten und Beladenen, den Suchenden und Fragenden gehört so zu den vom Gesetz dem Pfarrer zugemuteten allgemeinen seelsorglichen Aufgaben.

IV. Pfarrgemeinde und Pfarrer

Eine große Zahl der kirchlichen Gesetze hat das Amt des Pfarrers und den damit verbundenen seelsorglichen Auftrag zum Gegenstand. Im Verfassungsgefüge der Kirche kommt den pfarrlichen Strukturen

ein lebenswichtiger Stellenwert zu. Die Teilkirchen sind in Gemeinden substrukturiert, in denen aufgrund der Orthaftigkeit allen kirchlichen Handelns die eigentliche Seelsorgtätigkeit der Kirche geschieht. Die Pfarrei ist trotz aller strukturellen Ähnlichkeit mit der Teilkirche aber nicht selbst Teilkirche, denn es fehlt ihr die Fülle der *ecclesia particularis*, die vornehmlich im Bischofsamt gegeben ist.

Gemäß c. 515 § 1 CIC gehören zu einer kanonischen Pfarrei folgende Elemente:

- a) eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen;
- b) die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist;
- c) die Seelsorge ist einem Pfarrer als *pastor proprius* anvertraut;
- d) die Ausübung der Seelsorge geschieht unter der Autorität des Diözesanbischofs;
- e) die territoriale Umschreibung hat nur determinative Funktion und ist nicht konstitutiv für die Pfarrgemeinde. Jedoch ist für die Gemeinde die Orthaftigkeit von Bedeutung. Aus seelsorglichen Erwägungen ist die Pfarrgemeinde eingebunden in zwischengemeindliche und übergemeindliche Strukturen. Sie stellt in ihrer Rechtsgestalt eine zur Teilkirche und zu anderen Gemeinden hin offene Organisationsform dar.⁸⁰

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Pfarrgemeinde in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs steht, wird jeder falschen Interpretation, z. B. daß Gemeinde durch den freien Zusammenschluß der Gläubigen entstehe, gesteuert. Dieses *ius sociativum*, das die Grundlage für das kirchliche Verbandsrecht bildet, ist streng vom *ius constitutivum*, das für das Verfassungsrecht wesentlich ist, zu unterscheiden. Konstitutiv für die Pfarrgemeinde sind die Gläubigen; sie werden dadurch zur Gemeinde, daß ihnen als einer bestimmten Vielzahl von Gläubigen von der zuständigen kirchlichen Autorität (im Regelfall vom Diözesanbischof) ein geistlicher Vorsteher gege-

⁷⁹ Siehe cc. 921, 922, 1001, 1004–1007 CIC.

⁸⁰ Dazu H. Paarhammer, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, 515.

ben wird. Durch das Amt des Pfarrers werden die vielen zu einer Einheit zusammengebunden, sie werden zur Gemeinde. Organisationsrechtlich geschieht dies dadurch, daß die Seelsorge für diese bestimmte Gemeinschaft einem Priester als eigenberechtigten Hirten, Pfarrer genannt, anvertraut wird.

Die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde wird durch die Taufe und den Wohnsitz begründet (Pfarrzwang). Jeder Katholik hat in seiner Pfarrgemeinde Rechte und Pflichten, sich in pfarrlichen Angelegenheiten an seinen zuständigen Pfarrer zu wenden und sich auch mitverantwortlich durch actuosa participatio auf die ihm zustehende Weise zum Wohle der ganzen Gemeinde einzubringen. Dem Pfarrzwang kann sich ein Katholik nur durch die Aufgabe des Wohnsitzes entziehen. Durch die Zugehörigkeit zur Pfarrei aufgrund des Wohnsitzes ist auch zugleich der parochus proprius bestimmt. Sowohl durch den Wohnsitz als auch durch einen Nebenwohnsitz erhält jeder seinen Pfarrer und seinen Ordinarius. Somit hat auch das Wohnsitzprinzip höchste pastorale Relevanz.

Aufgrund der territorialen Determination stehen unter dem Gesichtspunkt der cura animarum alle Menschen der Pfarrgemeinde in Beziehung zu dieser bzw. weiß sich die Pfarrgemeinde allen Gliedern verbunden.

Die dem Pfarrer als dem pastor proprius unter der Autorität des Diözesanbischofs anvertraute Seelsorge meint die in den tria munera konkretisierten grundlegenden Dienste: Verkündigung des Wortes Gottes, Feier der Liturgie (insbesondere der Eucharistie) und Wahrnehmung der Lei-

tungsaufgaben (einschließlich der caritativen Diakonie). Die „caritative Diakonie“ ist „nicht Seelsorge im engeren Sinn“,⁸¹ muß aber im Konnex mit der Seelsorge gesehen werden. Auch wenn der CIC den Begriff „Diakonie“ in seiner eigentlichen Bedeutung nicht kennt,⁸² so geht doch gerade aus c. 529 § 1 CIC hervor, daß die charitable Diakonie eine wichtige Säule des pfarrlichen Lebens darstellt. Neben dem Pfarrer als dem unverzichtbaren Leitungsorgan der Pfarrgemeinde kann es noch andere Organe geben, die dem Wohl der Gemeinschaft der Gläubigen dienen und in denen Glieder der Gemeinde so mitwirken, daß der priesterliche Leiter mitverantwortlich unterstützt wird.

Für keinen anderen Amtsträger hat das Kirchenrecht ein rechtlich so ausgefeiltes Verfahren geschaffen wie für den Fall der Absetzung oder Versetzung eines Pfarrers.⁸³ Damit ist im Codex ein Rechtsschutz für den Seelsorger verankert, wie ihn in solcher Intensität das Kirchenrecht für kein anderes Amt im Bereich des seelsorglichen Handelns kennt.

Ohne Übertreibung wird man feststellen dürfen, daß unter pastoralen Gesichtspunkten das kirchliche Gesetzbuch Codex Iuris Canonici ein Gesetzeswerk vornehmlich für den Pfarrer und für die Pfarrseelsorge ist. Der größte Teil der Normen hat entweder direkt oder zumindest indirekt mit der Pfarrorganisation und der Pfarrseelsorge bzw. mit den Amtsträgern und den Gläubigen in der Pfarrgemeinde zu tun. So nimmt es nicht wunder, daß „parochus“ und „paroecia“ zu den am meisten im CIC verwendeten Begriffen gehören.⁸⁴

⁸¹ H. Schwendenwein, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*, Graz-Wien-Köln 1984², 254.

⁸² H. Heinemann, Rechte und Pflichten des Pfarrers. In: *Lebendige Seelsorge* 38 (1987) 322.

⁸³ Siehe dazu ausführlich H. Paarhammer, Neuordnung des Verfahrens zur Absetzung und Versetzung von Pfarrern im CIC. In: AfKR 154 (1985) 452—489.

⁸⁴ X. Ochoa, *Indec verborum* (Anm. 1), pag. 329 ss.

Für den Pfarrer und für alle mit Seelsorgsaufgaben betrauten Personen, seien sie Geistliche oder Laien, will das kirchliche Gesetzbuch Hilfe und Richtschnur sein,

die übertragenen seelsorglichen Aufgaben und damit den kirchlichen pastoralen Sendungsauftrag „zum Seelenheile aller“ zu erfüllen.

Aus dem Inhalt der nächsten Hefte:

- | | |
|----------------|--|
| Abt A. Szennay | Die Situation der Kirche in Ungarn |
| A. Opatrny | Die Situation der Kirche in der ČSFR |
| H. G. Friemel | Die Situation der Kirche in der ehemaligen DDR |
| K. Koch | Communio und Missio — Zur Mitverantwortung des Laien für die Kirche in ihrer Sendung |
| P. Hofrichter | Die Stellung der Christen zum Staatsdienst in vor- und nachkonstantinischer Zeit |

**Der Dienst
von Priester
und Laie**

Franz Breid

Franz Breid
Der Dienst von Priester und Laie
Wegweisung für das gemeinsame und hierarchische Priestertum an der Wende zum dritten Jahrtausend

Das II. Vatikanische Konzil hat die Bedeutung der Laien ins Licht gehoben und ihre Sendung in der Kirche bewußt gemacht. Ein vielfältiger Aufbruch von Pfarrgemeinderäten, von laien-apostolischen Bewegungen etc. war dessen Frucht. Allerdings ist damit auch manche Verunsicherung Hand in Hand gegangen. Inmitten dieser Verunsicherung will die „Internationale Theologische Sommerakademie“ des Linzer Priesterkreises mit den hiermit publizierten Referaten klare Orientierung bieten.
Ein starkes Buch, das jeder an den Kirchenfragen von heute Interessierte lesen sollte!
Format 12x19,5 cm, 276 Seiten, broschiert

öS 120,-



**Werkstätte für Echt-Antik- und Betonglasfenster
und Mosaiken im Kloster Schlierbach, OÖ.**
Käserei und Glasmalerei Ges. m. b. H.

A-4553 Schlierbach, OÖ., Tel. (0 75 82) 81 2 82

glasmalerei

Margret-Bilger-Galerie geöffnet 1. Mai bis 1. November